

BERICHT UND ANTRAG
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
BETREFFEND
DIE VORPRÜFUNG DER PARLAMENTARISCHEN INITIATIVE ZUR
ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE BEZÜGE DER MITGLIEDER
DES LANDTAGES UND VON BEITRÄGEN AN DIE IM LANDTAG
VERTRETENEN WÄHLERGRUPPEN

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
Schlussabstimmung	

Nr. 79/2024

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stellen	4
I. BERICHT DER REGIERUNG	5
1. Ausgangslage	5
2. Vorprüfung der Initiative	6
2.1 Übereinstimmung mit der Verfassung.....	6
2.2 Übereinstimmung mit bestehenden Staatsverträgen	6
2.3 Legistische Prüfung in formeller Hinsicht	6
3. Stellungnahme der Regierung	7
3.1 Finanzielle Auswirkungen der Initiative	7
3.2 Teuerung	11
3.3 Regelmässige Überprüfung gemäss Art. 13a der Initiative.....	12
II. ANTRAG DER REGIERUNG	13

Beilagen:

- Beilage 1: Parlamentarische Initiative zur Abänderung des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder des Landtages und von Beiträgen an die im Landtag vertretenen Wählergruppen
- Beilage2: Legistisch geprüfte Initiativvorlage

ZUSAMMENFASSUNG

Mit Schreiben des Landtagspräsidenten vom 19. Juni 2024 wurde die parlamentarische Initiative der Abgeordneten Patrick Risch, Thomas Rehak, Daniel Seger und Manfred Kaufmann zur Abänderung des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder des Landtages und von Beiträgen an die im Landtag vertretenen Wählergruppen zur Vorprüfung an die Regierung übermittelt.

Gemäss Art. 9a des Gesetzes über den Geschäftsverkehr des Landtages mit der Regierung und die Kontrolle der Staatsverwaltung überprüft die Regierung, ob die Initiative mit der Verfassung und den bestehenden Staatsverträgen übereinstimmt und in formeller Hinsicht den legislatischen Grundsätzen entspricht.

Die Regierung kommt nach erfolgter Prüfung zum Ergebnis, dass die gegenständliche Initiative sowohl mit der Verfassung als auch mit den bestehenden Staatsverträgen vereinbar ist. Auch die legislative Überprüfung der Vorlage wurde vorgenommen. Die legislative geprüfte Initiativvorlage liegt diesem Bericht und Antrag bei.

Inhaltlich macht die Regierung einige kurze grundsätzliche Ausführungen, wobei vor allem auf die finanziellen Konsequenzen der vorgeschlagenen Erhöhungen eingegangen wird.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE STELLEN

Landtag

Parlamentsdienst

Amt für Finanzen

Vaduz, 09. Juli 2024

LNR 2024-1035

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend die Vorprüfung der parlamentarischen Initiative zur Abänderung des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder des Landtages und von Beiträgen an die im Landtag vertretenen Wählergruppen an den Landtag zu unterbreiten.

I. BERICHT DER REGIERUNG

1. AUSGANGSLAGE

Am 19. Juni 2024 reichten die Abgeordneten Patrick Risch, Thomas Rehak, Daniel Seger und Manfred Kaufmann beim Parlamentsdienst eine parlamentarische Initiative zur Abänderung des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder des Landtages und von Beiträgen an die im Landtag vertretenen Wählergruppen ein. Der Wortlaut der Initiative samt Begründung ist diesem Bericht und Antrag angefügt.

Mit Schreiben des Landtagspräsidenten vom 19. Juni 2024 wurde diese parlamentarische Initiative zur Vorprüfung an die Regierung übermittelt.

Gemäss Art. 9a des Geschäftsverkehrs- und Verwaltungskontrollgesetzes (GVVKG) überprüft die Regierung innert der Frist von sechs Wochen ab Überweisung, ob

die Initiative mit der Verfassung und den bestehenden Staatsverträgen übereinstimmt und in formeller Hinsicht den legislatischen Grundsätzen entspricht.

2. VORPRÜFUNG DER INITIATIVE

2.1 Übereinstimmung mit der Verfassung

Die vorliegende Initiative zur Abänderung des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder des Landtages und von Beiträgen an die im Landtag vertretenen Wählergruppen ist verfassungsrechtlich unbedenklich.

2.2 Übereinstimmung mit bestehenden Staatsverträgen

Der gegenständlichen Initiative zur Abänderung des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder des Landtages und von Beiträgen an die im Landtag vertretenen Wählergruppen stehen keine einschlägigen staatsvertraglichen Bestimmungen entgegen.

2.3 Legistische Prüfung in formeller Hinsicht

Gemäss Art. 9a Abs. 2 GVVKG hat die Regierung im Rahmen der Vorprüfung neben der Überprüfung der parlamentarischen Initiative auf Übereinstimmung mit der Verfassung und bestehenden Staatsverträgen auch zu untersuchen, ob sie in formeller Hinsicht den legislatischen Grundsätzen entspricht.

Die parlamentarische Initiative entspricht in formeller Hinsicht weitgehend den legislatischen Grundsätzen. Es waren insbesondere Korrekturen im Gesetzestitel, bei der Präambel, beim Ingress, bei den Änderungsanweisungen zu den einzelnen Artikeln sowie sprachliche bzw. redaktionelle Anpassungen vorzunehmen.

Art. 3 Abs. 6 der Initiative regelt eine Erhöhung der Jahrespauschale von Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission um 50%. Nicht klar ist, welche Jahres-

pauschalen nach Art. 3 konkret gemeint sind. Sollten damit die Jahrespauschalen nach Art. 3 Abs. 3 und 4 gemeint sein, so empfiehlt sich folgende konkretisierende Formulierung: «Für die ausserordentlichen Aufwände der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission werden die Jahrespauschalen nach Abs. 3 und 4 um 50% erhöht.»

Die legistisch geprüfte Initiativvorlage liegt diesem Bericht bei. Die Änderungen gegenüber der von den Initianten eingereichten Vorlage sind unterstrichen.

3. STELLUNGNAHME DER REGIERUNG

Ergänzungen zum Begründungstext der Initianten geht die Regierung nachfolgend noch auf einige grundsätzliche Aspekte der Initiative ein.

3.1 Finanzielle Auswirkungen der Initiative

Auch wenn im Begründungstext der Initiative darauf verwiesen wird, dass «alle Zahlen als Platzhalter» zu verstehen seien und der Landtag sich zu den einzelnen Positionen äussern und diese festlegen könne, beinhaltet die Initiative konkrete Erhöhungsanträge für die einzelnen Bezugsarten. Im Weiteren gehen die Initianten jedoch nicht auf die finanziellen Konsequenzen der Vorlage ein. Aufgrund dessen hat die Regierung die Ansätze und Gesamtkosten des geltenden Rechts denjenigen der Initiative gegenübergestellt. Die Berechnung der Gesamtkosten nach geltendem Recht basiert dabei auf den verfügbaren Angaben aus dem Rechnungsjahr 2023.

		Anzahl	geltendes Recht		Initiative		Abw. l/g. R.	
			Ansatz	Gesamtkosten	Ansatz	Gesamtkosten	abs.	%
Landtag				1'230'000		1'717'500	+487'500	+40%
Jahrespauschale	Abgeordnete	25	20'000	500'000	30'000	750'000	+250'000	+50%
	stv. Abgeordnete	10	10'000	100'000	15'000	150'000	+50'000	+50%
	Präsident	1	20'000	20'000	25'000	25'000	+5'000	+25%
	Vize-Präsident	1	10'000	10'000	12'500	12'500	+2'500	+25%
Sitzungsgeld	ganztags	24	300	180'000	450	270'000	+90'000	+50%
	halbtags*	24	200	120'000	300		-120'000	-100%
	bis 2h*	24	-		200	120'000	+120'000	
	Vorbereitung		100%	300'000	100%	390'000	+90'000	+30%
Kommissionen				220'000		307'500	+87'500	+40%
Jahrespauschale	Mitglieder	30	3'000	90'000	3'500	105'000	+15'000	+17%
	Vorsitz	5	2'000	10'000	2'500	12'500	+2'500	+25%
	Zuschlag GPK	5	-		50%	10'000	+10'000	
Sitzungsgeld	ganztags		300		450		+0	
	halbtags	10	200	60'000	300	90'000	+30'000	+50%
	bis 2h		-		200		+0	
	Vorbereitung		100%	60'000	100%	90'000	+30'000	+50%
Delegationen				166'000		228'500	+62'500	+38%
Jahrespauschale	Mitglieder	12	3'000	36'000	3'500	42'000	+6'000	+17%
	Ersatzmitglieder	8	1'500	12'000	1'500	12'000	+0	+0%
	Vorsitz	5	2'000	10'000	2'500	12'500	+2'500	+25%
Sitzungsgeld	ganztags	15	300	54'000	450	81'000	+27'000	+50%
	halbtags		200		300		+0	
	bis 2h		-		200		+0	
	Vorbereitung		100%	54'000	100%	81'000	+27'000	+50%
TOTAL				1'616'000		2'253'500	+637'500	+39%

* Annahme Sitzungsdauer pro Tag von 10h, d.h. nach geltendem Recht eine Ganztagesitzung und eine Halbtagesitzung und gemäss Initiative eine Ganztagesitzung und eine 2h-Sitzung.

Im Bereich Landtag sind die Jahrespauschalen eindeutig bezifferbar und die mit der Initiative verbundenen Mehraufwendungen belaufen sich auf CHF 307'500. Die Sitzungsgelder wurden basierend auf der Annahme berechnet, dass 24 Sitzungstage stattfinden, wobei pro Sitzungstag eine Ganztagesitzung und eine Halbtagesitzung abgerechnet werden, analog der effektiven Abrechnung 2023. Ausgehend von der Annahme, dass eine Sitzung 10 Stunden dauert, würde hier künftig die neue Kategorie der Sitzungen bis 2 Stunden zum Tragen kommen, wobei hier der gleiche Stundensatz wie bisher bei Halbtagesitzungen angewendet werden soll. Dadurch belaufen sich die Mehraufwendungen im Bereich der Sitzungsgelder inkl. der Vorbereitungsentschädigung auf CHF 180'000, abhängig natürlich von der effektiven Sitzungsdauer. Insgesamt würden die Entschädigungen im Rahmen der regulären Landtagstätigkeit somit rund CHF 488'000 höher ausfallen.

Folgende Kommissionen wurden im Bereich Kommissionen berücksichtigt: Landtagspräsidium, Aussenpolitische Kommission, Finanzkommission, Geschäftsprüfungskommission, EWR/Schengen-Kommission und Richterauswahlgremium. Im Bereich der Jahrespauschalen wird von Mehraufwendungen im Umfang von CHF 27'500 ausgegangen. Für die Anzahl Sitzungen wurden die Angaben gemäss Rechenschaftsbericht herangezogen und eine durchschnittliche Anzahl von Sitzung pro Kommission veranschlagt und zur Vereinfachung der Berechnung aufgerundet. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Sitzungen der Kommissionen im Inland überwiegend als Halbtagesitzungen abgehalten werden. Unter dieser Annahme lassen sich die mit der Initiative verbundenen Mehraufwendungen bei den Sitzungsgeldern inkl. Vorbereitungsentschädigung mit CHF 60'000 beziffern.

Die im Bereich Delegationen analysierten Delegationen beziehen sich auf die in Art. 61 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landtages aufgelisteten ständigen Delegationen. Namentlich sind dies die Parlamentarische Versammlung des

Europarates, die Parlamentarische Versammlung der OSZE, die Internationale Parlamentarier Union, die Internationale Parlamentarische Bodenseekonferenz sowie die Parlamentarierkomitees der EFTA bzw. der EWR-Staaten. Die vorgeschlagenen Erhöhungen der Jahrespauschalen führen zu Mehrkosten im Umfang von CHF 8'500. Bezüglich der Sitzungsgelder wurde analog dem Vorgehen bei den Kommissionen die Anzahl Sitzungstage der jeweiligen Delegationen anhand der entsprechenden Berichte eruiert sowie eine Durchschnittsberechnung und Aufrundung vorgenommen. Da es sich bei den Delegationstätigkeiten vor allem um Sitzungen im Ausland handelt, wurde davon ausgegangen, dass es sich jeweils um Ganztagesitzungen handelt mit entsprechenden Vorbereitungsentschädigungen. Die Mehraufwendungen belaufen sich dort auf CHF 54'000.

Des Weiteren wird eine Erhöhung der Entschädigung für Sonderaufgaben um 20% von CHF 100 auf CHF 120 pro Stunde vorgeschlagen. Diese findet in der vorliegenden Modellrechnung keine Berücksichtigung, da der Regierung keine Kenntnisse über die Anwendung dieser Entschädigungsform vorliegen.

Gemäss den voranstehenden Ausführungen beläuft sich der mit der Initiative verbundene, kalkulatorische Mehraufwand im Bereich der Entschädigung der Landtagsarbeit auf rund CHF 640'000. Bei einem Inkrafttreten der Gesetzesänderung per 1. Januar 2025 müssten diese zusätzlich benötigten Mittel im Bereich der Tagelder des Landtages im Landesvoranschlag 2025 berücksichtigt und ein entsprechender Budgetnachtrag eingebracht werden. Ausgehend von den zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts im Voranschlag 2025 eingestellten Mittel, entspräche dies einem Budgetkredit in Höhe von gesamthaft CHF 2.45 Mio.

Für einen ordentlichen Landtagsabgeordneten ohne Sonderfunktion und ohne zusätzlicher Tätigkeit in einer Kommission oder Delegation erhöht sich die Entschädigung unter den dargelegten Annahmen von aktuell rund CHF 44'000 auf CHF 61'200. Dies entspricht einer Zunahme um 39%.

Hinzu kommen die mit der vorgeschlagenen Erhöhung des Grundbeitrags für eine im Landtag vertretene Wählergruppe von CHF 10'000 auf CHF 20'000 verbundenen Zusatzaufwendungen in Höhe von CHF 40'000, ausgehend von vier im Landtag vertretenen Parteien.

		Anzahl	geltendes Recht		Initiative		Abw. I/g. R.	
			Ansatz	Gesamtkosten	Ansatz	Gesamtkosten	abs.	%
Wählergruppen								
Grundbeitrag	Wählergruppe	4	10'000	40'000	20'000	80'000	+40'000	+100%
	Abgeordnete	25	5'000	125'000	5'000	125'000	+0	
TOTAL				165'000		205'000	+40'000	+24%

Dies wäre ebenfalls mittels eines Budgetnachtrages im Landesvoranschlag 2025 zu berücksichtigen, womit sich der Voranschlag 2025 betreffend die Beiträge an Wählergruppen von CHF 165'000 auf CHF 205'000 erhöhen würde.

Insgesamt ist somit mit zusätzlichem Aufwand im Umfang von rund CHF 680'000 zu rechnen. Da die Initianten keinen Bedeckungsvorschlag unterbreitet haben, müssen diese Mehraufwendungen aus dem allgemeinen Finanzhaushalt des Staates finanziert werden.

3.2 Teuerung

Die Initianten führen aus, dass die Bezüge der Mitglieder des Landtages letztmals im Jahr 2002 anpasst wurden. In der Zwischenzeit seien sowohl die Aufwände als auch die Lebenshaltungskosten gestiegen. Um die Argumentation hinsichtlich Teuerung einordnen zu können, wurde die aufgelaufene Teuerung seit 2002 überprüft.

Ausgehend von einem Indexstand des Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik von 101.4 für Januar 2002 (Basis Mai 2000=100) beläuft sich die Teuerung bis Mai 2024 mit Indexstand 115.9 auf 14.3%.

Die Teuerung kann somit lediglich einen Teil der vorgeschlagenen Erhöhungen der Entschädigungskomponenten, welche sich zwischen 17% und 50% bewegen, begründen.

3.3 Regelmässige Überprüfung gemäss Art. 13a der Initiative

Art. 13a der Initiative sieht vor, dass das Landtagspräsidium in der Juni Sitzung des letzten Jahres einer Mandatsperiode prüft, ob die Bezüge der Landtagsmitglieder mit den Aufwänden übereinstimmen und dem Landtag im letzten Halbjahr die Bezüge für die kommende Legislatur zum Beschluss vorzulegen hat.

Diesbezüglich möchte die Regierung darauf verweisen, dass die Bezüge der Landtagsmitglieder nicht mit einem einfachen Landtagsbeschluss festgelegt werden können. Wenn sich auf der Grundlage der Prüfung der Bezüge ein Handlungsbedarf abzeichnet, muss analog der vorliegenden parlamentarischen Initiative vom Landtagspräsidium eine Abänderung des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder des Landtages und von Beiträgen an die im Landtag vertretenen Wählergruppen initiiert werden. Sollte die Prüfung hingegen keinen Handlungsbedarf aufzeigen, wird keine Gesetzesanpassung und damit keine Beschlussfassung durch den Landtag notwendig. In diesem Fall könnte der Landtag alternativ die Prüfung des Landtagspräsidiums zur Kenntnis nehmen und bestätigen, dass kein Handlungsbedarf besteht. Aufgrund dessen erscheint der Regierung die vorgeschlagene Formulierung des Art. 13a als sehr eng und sie würde eine Streichung oder offenere Formulierung des zweiten Teilsatzes empfehlen.

Des Weiteren weist die Regierung darauf hin, dass die Prüfung des Landtagspräsidiums in der Juni-Sitzung und die Landtagsbehandlung im letzten Halbjahr einer

Legislatur zu spät wäre, um allfällige finanzielle Auswirkungen im ordentlichen Budgetprozess für das kommende Jahr berücksichtigen zu können. Da die Erarbeitung des Budgets aufgrund der gesetzlichen Fristen bereits im ersten Halbjahr erfolgt und der Landesvoranschlag im September eines jeden Jahres von der Regierung verabschiedet werden muss, müssten die finanziellen Auswirkungen jeweils über Budgetnachträge oder bei der Behandlung des Voranschlags im Landtag eingebracht werden. Auch im Hinblick auf die in der Begründung der Initiative erwähnte Attraktivitätssteigerung des Mandates scheint der geplante Überprüfungsprozess als eher spät, da sich die Entschädigung für das Mandat zum Zeitpunkt der Rekrutierung von Mandatsträgern noch in Überprüfung oder im Gesetzgebungsprozess befindet.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Dr. Daniel Risch

Beilage 1

PARLAMENTSDIENST	
E	19. Juni 2024

Initiative

zur Abänderung des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder des Landtages und von Beiträgen an die im Landtag vertretenen Wählergruppen

Aufgrund von Art. 40 der Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstentums Liechtenstein unterbreiten die unterzeichneten Abgeordneten den Antrag, der Landtag wolle beschliessen

Gesetz

vom 17. Dezember 1981 über Bezüge der Mitglieder des Landtages und von Beiträgen an die im Landtag vertretenen Wählergruppen

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile ich meine Zustimmung:

I.**Abänderung bisherigen Rechts****Art. 2 Abs. 1****Sitzungsgeld; Vorbereitungsentschädigung**

1) Für die Teilnahme an Sitzungen des Landtages, der Landtagskommissionen und der Ausschüsse beziehen die Landtagsabgeordneten ein Sitzungsgeld von ~~300~~ 450 Franken für einen ganzen Tag, ~~und~~ von ~~200~~ 300 Franken für einen halben Tag und für Sitzungen bis zu einer Dauer von 2 Stunden 200 Franken.

Art. 3 Abs. 1, 2, 3, 4, 5 und 6**Jahrespauschale; Repräsentationszulage**

- 1) Die Landtagsabgeordneten beziehen für Repräsentationsauslagen sowie als Ersatz für allgemeine Unkosten und Spesen, soweit diese im Inland entstanden sind, eine Jahrespauschale von ~~20 000~~ 30 000 Franken, stellvertretende Landtagsabgeordnete eine solche von ~~10 000~~ 15 000 Franken.
- 2) Für Repräsentationsauslagen sowie zur Deckung der aus dem Amt erwachsenden persönlichen Auslagen bezieht der Landtagspräsident ausserdem eine jährliche Zulage von 25 000 Franken, der Landtagsvizepräsident eine solche von 12 500 Franken.
- 3) Die Mitglieder der Landtagskommissionen beziehen zur Abgeltung weiterer Aufwendungen zusätzlich zu den Sitzungsgeldern und Vorbereitungsentschädigungen eine Jahres-

pauschale von 3 500 Franken.

- 4) Nebst der Entschädigung nach Abs. 3 erhalten die Präsidenten der Landtagskommissionen als Ersatz für allgemeine Unkosten eine Jahrespauschale von 2 500 Franken.
- 5) Für Ad-hoc-Kommissionen bestimmen sich die Ansprüche nach den Abs. 3 und 4 pro rata temporis. Zusatzaufwände in Parlamentarischen Untersuchungskommissionen werden mit Beschluss der Kommission nach Art. 3a vergütet.
- 6) Für die ausserordentlichen Aufwände der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission wird deren Jahrespauschale um 50% aufgestockt.

Art. 3a

Entschädigung für Sonderaufgaben

Die Kommissionsmitglieder erhalten für die Erledigung der ihnen von der Kommission delegierten Sonderaufgaben eine Entschädigung von ~~100~~ 120 Franken pro Stunde.

Art. 5 Abs. 1

Sitzungsgeld; Vorbereitungsentschädigung

- 1) Für die Teilnahme an Arbeitssitzungen von internationalen parlamentarischen Organisationen, Konferenzen und dergleichen beziehen die Landtagsabgeordneten ein Sitzungsgeld von 450 Franken für einen ganzen Tag und 300 Franken für einen halben Tag. Die Reisezeit wird zur Sitzungszeit hinzugerechnet.

Art. 10

Jahrespauschale

- 1) Die Mitglieder der parlamentarischen Delegationen beziehen als Ersatz für allgemeine Unkosten zusätzlich zu den Sitzungsgeldern und Vorbereitungsentschädigungen eine Jahrespauschale von 3 500 Franken.
- 2) Die stellvertretenden Mitglieder der parlamentarischen Delegationen beziehen als Ersatz für allgemeine Unkosten zusätzlich zu den Sitzungsgeldern und Vorbereitungsentschädigungen eine Jahrespauschale von 1 500 Franken.
- 3) Die Leiter der parlamentarischen Delegationen erhalten zur Abgeltung weiterer Aufwendungen darüber hinaus eine Jahrespauschale von 2 500 Franken.

IV. Beiträge an Wählergruppen

Art. 12a

Grundbeitrag; Beitrag pro Abgeordneter

Der Grundbeitrag für eine im Landtag vertretene Wählergruppe beträgt 20 000 Franken, der Beitrag pro ordentlicher Abgeordneter 5 000 Franken.

Art. 13a**Regelmässige Überprüfung**

Das Landtagspräsidium prüft in der Juni Sitzung des letzten Jahres einer Mandatsperiode, ob die Bezüge der Landtagsmitglieder mit den Aufwänden übereinstimmen und legt dem Landtag im letzten Halbjahr die Bezüge für die kommende Legislatur zum Beschluss vor.

Art. 15**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Begründung

Die Aufwände im Zusammenhang mit einem Landtagsmandat sind in den letzten Jahren erheblich gewachsen. Je nachdem in wieviel Kommissionen oder Delegationen mitgewirkt wird, müssen 40-50% der Arbeitszeit für das Mandat aufgewendet werden. Pro Jahr sind 24 Sitzungstage geplant, hinzu kommt die Vorbereitungszeit, welche ein Vielfaches davon beträgt. Die Bezüge wurden letztmals im Jahr 2002 angepasst. In der Zwischenzeit sind sowohl die Aufwände als auch die Lebenshaltungskosten gestiegen. Um geeignetes Personal für den Landtag rekrutieren zu können, muss ein Mandat attraktiv ausgestaltet sein. Die Landtagsarbeit kann und darf nicht delegiert werden, daher bleibt nur die Vergütung übrig, um das Mandat attraktiver auszugestalten.

Mit einer zeitgemässen Vergütung soll der Personenkreis erweitert werden, welcher sich für ein Mandat zur Verfügung stellen möchte.

Heute sieht das Sitzungsgeld der Landtagsabgeordneten keine Beiträge an die zweite Säule vor. Daher sind Mandatare benachteiligt, welche nicht an eine Pensionskasse angeschlossen sind. Mit einer Anpassung der Bezüge kann diese Lücke zumindest teilweise geschlossen werden, indem die Mandatare auf freiwilliger Basis einen Betrag in die eigene Vorsorge einbezahlen. Es gibt noch weitere Herausforderungen, wie z.B. die ungenügende Unfall- und Krankentaggeldversicherung, welche aber nicht in diesem Rahmen adressiert werden können.

Daher bleiben allein die Bezüge, die kurzfristig für die kommende Legislatur angepasst werden können.

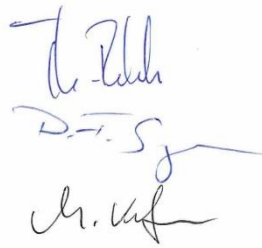
Ausserdem soll eine neue Entschädigung für kurze Sitzungen eingeführt werden. Dauert eine Sitzung weniger als zwei Stunden, soll ein reduziertes Sitzungsgeld von 200 Franken plus Vorbereitungsentschädigung zur Anwendung kommen. Dies trägt kurzen, aber notwendigen Sitzungen, angemessen Rechnung.

Neu sieht der Gesetzesvorschlag vor, dass der Landtag jeweils am Ende einer Mandatsperiode über die Angemessenheit der Bezüge öffentlich diskutiert. Jeweils im Juni des letzten Jahres einer Legislaturperiode soll sich das Präsidium intensiv mit den Bezügen auseinandersetzen und dem Landtag die Bezüge für die kommende Legislatur zum Beschluss vorlegen.

Alle Zahlen sind als Platzhalter zu verstehen, der Landtag soll sich zu den einzelnen Positionen äussern und diese festlegen können, daher sind die meisten relevanten Artikel aufgeführt.

Vaduz 11. Juni 2024

Die Initianten:



Beilage 2

Legistisch geprüfte Initiativvorlage

(Änderungen der Regierung sind unterstrichen)

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder des Landtages und von Beiträgen an die im Landtag vertretenen Wählergruppen

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 17. Dezember 1981 über die Bezüge der Mitglieder des Landtages und von Beiträgen an die im Landtag vertretenen Wählergruppen, LGBl. 1982 Nr. 22, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 1

1) Für die Teilnahme an Sitzungen des Landtages, der Landtagskommissionen und der Ausschüsse beziehen die Landtagsabgeordneten ein Sitzungsgeld von:

a) 450 Franken für einen ganzen Tag;

b) 300 Franken für einen halben Tag;

c) 200 Franken für Sitzungen bis zu zwei Stunden.

Art. 3

Jahrespauschale; Repräsentationszulage

1) Die Landtagsabgeordneten beziehen für Repräsentationsauslagen sowie als Ersatz für allgemeine Unkosten und Spesen, soweit diese im Inland entstanden sind, eine Jahrespauschale von 30 000 Franken, stellvertretende Landtagsabgeordnete eine solche von 15 000 Franken.

2) Für Repräsentationsauslagen sowie zur Deckung der aus dem Amt erwachsenden persönlichen Auslagen bezieht der Landtagspräsident ausserdem eine jährliche Zulage von 25 000 Franken, der Landtagsvizepräsident eine solche von 12 500 Franken.

3) Die Mitglieder der Landtagskommissionen beziehen zur Abgeltung weiterer Aufwendungen zusätzlich zu den Sitzungsgeldern und Vorbereitungsentschädigungen eine Jahrespauschale von 3 500 Franken.

4) Nebst der Entschädigung nach Abs. 3 erhalten die Präsidenten der Landtagskommissionen als Ersatz für allgemeine Unkosten eine Jahrespauschale von 2 500 Franken.

5) Für Ad-hoc-Kommissionen bestimmen sich die Ansprüche nach den Abs. 3 und 4 pro rata temporis. Zusatzaufwände in Untersuchungskommissionen werden mit Beschluss der Kommission nach Art. 3a vergütet.

6) Für die ausserordentlichen Aufwände der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission wird deren Jahrespauschale um 50 % erhöht.

Art. 3a

Entschädigung für Sonderaufgaben

Die Kommissionsmitglieder erhalten für die Erledigung der ihnen von der Kommission delegierten Sonderaufgaben eine Entschädigung von 120 Franken pro Stunde.

Art. 5 Abs. 1

1) Für die Teilnahme an Arbeitssitzungen von internationalen parlamentarischen Organisationen, Konferenzen und dergleichen beziehen die Landtagsabgeordneten ein Sitzungsgeld von 450 Franken für einen ganzen Tag und 300 Franken für einen halben Tag. Die Reisezeit wird zur Sitzungszeit hinzugerechnet.

Art. 10 Abs. 1 und 3

1) Die Mitglieder der parlamentarischen Delegationen beziehen als Ersatz für allgemeine Unkosten zusätzlich zu den Sitzungsgeldern und Vorbereitungsent-schädigungen eine Jahrespauschale von 3 500 Franken.

3) Die Leiter der parlamentarischen Delegationen erhalten zur Abgeltung weiterer Aufwendungen darüber hinaus eine Jahrespauschale von 2 500 Franken.

Art. 12a

Grundbeitrag; Beitrag pro Abgeordneter

Der Grundbeitrag für eine im Landtag vertretene Wählergruppe beträgt 20 000 Franken, der Beitrag pro ordentlicher Abgeordneter 5 000 Franken.

Art. 13a

Regelmässige Überprüfung

Das Landtagspräsidium prüft in der Juni-Sitzung des letztens Jahres einer Mandatsperiode, ob die Bezüge der Landtagsmitglieder mit den Aufwänden übereinstimmen und legt dem Landtag im letzten Halbjahr die Bezüge für die kommende Legislatur zum Beschluss vor.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.